



Bürgermeisteramt Lobbach
Hauptstr. 38
74931 Lobbach
Rhein-Neckar-Kreis

GEMEINDE LOBBACH

Bürgermeisteramt * Hauptstr. 38 * 74931 Lobbach

Hauptverwaltung
Ortsteil Waldwimmersbach
Hauptstr. 38
Telefon 06226 / 9525-0
FAX 06226 / 9525-25

Verwaltungsstelle
Ortsteil Lobenfeld
Klosterstr. 43
Telefon 06226 / 952590
FAX 06226 / 952595

E – Mail
Gemeinde@Lobbach.de

Homepage
www.Lobbach.de

Ihr Schreiben / Ihr Zeichen

Unser Zeichen
kn

Durchwahl (06226)
95 25 – 30

Datum

Genehmigung zur Plakatierung

Sie erhalten auf Ihren o.g. Antrag für:

die Genehmigung zur Plakatierung unter folgenden **Auflagen**:

1. Die Werbeträger dürfen den **Straßenverkehr** nicht behindern.
2. Die verkehrsrechtlichen Vorschriften sind zu beachten, insbesondere darf der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr nicht behindert werden. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren
3. Die Werbeträger müssen hinsichtlich **Standfestigkeit** und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
4. **Sichtdreiecke** an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden. An Verkehrszeichen und Einrichtungen, auf Mittelinseln, Dreiecksinseln und Tropfen dürfen keine Schilder angebracht werden. Die Sicht auf solche Einrichtungen, auf Kreuzungen und Einmündungen darf nicht beeinträchtigt werden.
5. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden, insbesondere dürfen keine Löcher gegraben werden. Bei der Anbringung darf kein nichtummantelter Draht verwendet werden.
6. Die Werbeträger sind regelmäßig auf **Standfestigkeit**, Beschädigungen und dergleichen zu untersuchen. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instand zu setzen.
7. Die Werbeträger müssen mit der Anschrift und Rufnummer des für die Aufstellung und die Überwachung der Schilder Zuständigen versehen sein und sind mit den **beiliegenden Aufklebern** zu versehen.
8. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen. Abfall und Befestigungsmaterial ist ordnungsgemäß zu entfernen.
9. Sollten die Werbeträger zu **Beanstandungen** Anlass geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch drei Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.
10. Die Werbeträger müssen spätestens **vier Tage** nach Ende der Veranstaltung abgebaut werden.
11. **Im Bereich des Nepomuk (Brückendenkmal) im Ortsteil Waldwimmersbach und an den Rathäusern ist die Aufstellung von Werbeträgern zu unterlassen.**
Die Straßenlampen in der OD Waldwimmersbach dürfen nicht für Werbeträger verwendet werden.
12. Insgesamt sind je Ortsteil maximal **fünf** Werbeträger (**Format maximal A 1**) zulässig. (Ortsteile Lobenfeld und Waldwimmersbach)
13. Die **Gebühr** 30,-- Euro für diese Genehmigung wird mit separatem Bescheid erhoben.
14. Bei Nichtbeachtung der vorgenannten Auflagen ist die Gemeinde berechtigt, die Werbeträger sofort zu entfernen und die Kosten bei Ihnen geltend zu machen. Hiervon unberührt bleibt die Erstattung einer Ordnungswidrigkeitenanzeige.

Rutsch, Bürgermeister